

Informationen zur Urkundenbeschaffung

Stand: Mai 2008

Sie können direkt oder über eine bevollmächtigte Person (z.B. in Serbien bzw. Montenegro zugelassener Anwalt) bei den zuständigen serbischen bzw. montenegrinischen Behörden die Ausstellung einer Urkunde beantragen. Deutschen Staatsangehörigen, die Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden, Gerichten o.Ä. benötigen und aus gewichtigen Gründen nicht in der Lage sind, die Urkunden selbst zu besorgen, ist die Botschaft gerne bei der Urkundenbeschaffung behilflich.

Die Botschaft hat folgende Möglichkeiten, serbische und montenegrinische Personenstandsunterlagen, Staatsangehörigkeitsbescheinigungen und Gerichtsentscheidungen zu beschaffen:

1. über einen Vertrauensanwalt der Botschaft bei einer Bearbeitungsdauer von etwa sechs bis acht Wochen und einem Honorar in Höhe von 200,-- Euro.
2. über die hiesigen serbischen bzw. montenegrinischen Behörden, bei einer Bearbeitungsdauer von etwa sechs Monaten; das Verfahren ist im Falle der Amtshilfe kostenlos, ansonsten berechnet die Botschaft eine Konsulargebühr von 50,-- Euro (Nr. 130 Geb.Verzeichnis der AKostV).

Zu anderen Urkundenarten liegen keine Erfahrungswerte hinsichtlich Kosten und Bearbeitungsdauer vor. Ehefähigkeitszeugnisse kann die Botschaft nicht beschaffen.

Sonderfall: Urkunden aus den aus Kosovo ausgelagerten Personenstands- und Staatsangehörigkeitsregistern.

Im Frühjahr 1999 wurde wegen des Kosovo-Konflikts ein Großteil der Personenstands- und Staatsangehörigkeitsregister aus Kosovo in andere serbische Städte ausgelagert. Um solche Urkunden zu beschaffen, stehen grundsätzlich auch die o. g. Möglichkeiten zur Verfügung, jedoch benötigt der Vertrauensanwalt bei diesen Urkunden immer eine beglaubigte und apostillierte Vollmacht der betroffenen Person(en).

Die Botschaft verfügt über das entsprechende Vollmachtsformular und sendet es auf Verlangen zu.

Zerstörte Register, Rekonstruktion

Einige Register sind in Kosovo verblieben oder wurden während des Konflikts zerstört. Die serbischen Behörden sind bemüht, die Register zu rekonstruieren. Wenn festgestellt wurde, dass ein bestimmter Eintrag nicht mehr vorhanden ist, muss die betroffene Person einen Rekonstruktionsantrag über die zuständige serbische Auslandsvertretung stellen. Sie hat dazu sämtliche noch vorhandenen Dokumente (alte Pässe, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, u. ä.) vorzulegen.

UNMIK-Urkunden

Die Botschaft kann keine UNMIK-Urkunden beschaffen. Primärer Ansprechpartner für die Beschaffung von UNMIK-Urkunden im Kosovo ist das dortige Civil Status Department beim Ministerium für öffentliche Dienste:

Ministry of Public Services
Civil Status Department
P.O. Box 515 oder 596
91000 Skopje
MACEDONIA

Tel.: 00381 38 / 21 20 69 oder 21 20 89

Fax: 00381 38 / 21 26 18 oder 21 20 98

Weitere Auskünfte sind bei der für den Kosovo zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu erhalten:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Rr. Azem Jashanica Nr. 17
Dragodan II
10000 Pristina (Kosovo)

Tel.: (00381) 38 / 254 500

Fax: (00381) 38 / 254 536

E-Mail: info@pris.auswaertiges-amt.de

Internet: www.pristina.diplo.de

Legalisation / Apostille

Da die Republik Serbien, Montenegro und die Bundesrepublik Deutschland Mitgliedsstaaten des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sind, werden serbische und montenegrinische Urkunden nicht legalisiert.

Als Überbeglaubigung dient die Apostille, welche von dem Amtsgericht (Opštinski sud, bzw. Osnovni sud) angebracht wird, in dessen Amtsbezirk die Behörde liegt, die die Urkunde ausgestellt hat.

Internationale Urkunden

Die Republik Serbien, Montenegro und die Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedsstaaten des Wiener Übereinkommens über die Ausstellung internationaler (= mehrsprachiger) Personenstandsurkunden.

Sie können daher bei den serbischen bzw. montenegrinischen Behörden sowohl die Ausstellung einer nationalen als auch einer internationalen Urkunde beantragen. Die internationalen Urkunden sind vom Apostille-Verfahren befreit (Art. 8 des Wiener Übereinkommens), und sind ohne jede weitere Beglaubigung im deutschen Rechtsverkehr verwendbar.